

Die Rente auf dem Prüfstand des Petitionsausschusses des Deutschen Bundestages

René Braun

An den Deutschen Bundestag gerichtete Bitten oder Beschwerden werden zur parlamentarischen Behandlung an den Petitionsausschuss weitergeleitet. Davon entfällt ein großer Teil auf Eingaben zur gesetzlichen Rentenversicherung (RV). Den Anliegen kann freilich nicht immer entsprochen werden, dennoch kommt das Parlament seiner Verpflichtung nach, die gesetzlichen Regelungen und ihre Anwendung eingehend zu prüfen und den Petenten das Ergebnis mitzuteilen. Das trägt oft zum besseren Verständnis des komplexen Rentenrechts bei und führt bisweilen auch zu Gesetzesinitiativen. Der Petitionsausschuss bezeichnet sich gern als Seismograph, der die Stimmung in der Bevölkerung wiedergibt¹.

1. Grundlagen des Petitionsverfahrens beim Deutschen Bundestag

Nach Art. 17 Grundgesetz (GG) hat jedermann das Recht, sich einzeln oder in Gemeinschaft mit anderen schriftlich mit Bitten oder Beschwerden an die zuständigen Stellen und an die Volksvertretung zu wenden. Neben dem vorgesehenen Rechtsweg können Einwände gegen staatliches Handeln oder Unterlassen somit sowohl bei der Verwaltung selbst, z. B. über eine Aufsichtsbeschwerde, als auch beim Gesetzgeber geltend gemacht werden. Sie sind von dort nach erfolgter Prüfung entsprechend zu beantworten. Art. 45c GG schreibt dem Deutschen Bundestag vor, für die Behandlung der an ihn gerichteten Petitionen einen eigenen Ausschuss einzurichten. Für das Verfahren sind die vom Petitionsausschuss gem. § 110 Abs. 1 der Geschäftsordnung des Deutschen Bundestages (GO-BT) aufgestellten Grundsätze maßgebend². Diese Verfahrensgrundsätze wurden für die 17. Wahlperiode durch Beschluss vom 25.11.2009 übernommen und zuletzt geändert durch Beschluss vom 9.11.2011. Nach dem Verfahrensgrundsätzen sind Bitten u. a. Forderungen und Vorschläge zur Gesetzgebung, während es sich bei Beschwerden um Beanstandungen handelt, die sich gegen ein Handeln oder Unterlassen von staatlichen Einrichtungen wenden.

Auch wenn wegen des Grundrechts auf freien Zugang zum Staat der Begriff Petition möglichst weit auszulegen ist, kann nicht jede an den Deutschen Bundestag herangetragene Eingabe von diesem parlamentarisch beraten werden. So ist ein Petitionsverfahren beim Deutschen Bundestag nur für Bitten zur Gesetzgebung des Bundes und für Beschwerden über die Tätigkeit von Bundesbehörden durchzuführen. Petitionen, die nicht in die verfassungsmäßige Zuständig-

keit des Bundes fallen, werden an den Petitionsausschuss des jeweiligen Landesparlaments abgegeben. Seitdem die Rentenversicherungsträger (RV-Träger) einheitlich unter der Bezeichnung „Deutsche Rentenversicherung“ auftreten, ist aus diesem Grund der zuständige (Regional-)Träger in Erfahrung zu bringen, da nur Beschwerden über die Bundesträger Deutsche Rentenversicherung Bund und Deutsche Rentenversicherung Knappschaft-Bahn-See vom Petitionsausschuss des Deutschen Bundestages zu behandeln sind. Die aufsichtsrechtliche Prüfung der Regionalträger der Deutschen Rentenversicherung obliegt nach § 90 Abs. 2 Viertes Buch Sozialgesetzbuch (SGB IV) den nach Landesrecht zuständigen Behörden.

René Braun ist Mitarbeiter der Wissenschaftlichen Dienste des Deutschen Bundestages, Fachbereich Arbeit und Soziales.

Von praktischer Bedeutung ist das Erfordernis, dass Anträge auf Sozialleistungen nur bei den zur Entgegennahme berechtigten Stellen rechtswirksam gestellt werden können. Nach § 16 Abs. 1 Erstes Buch Sozialgesetzbuch (SGB I) sind das sämtliche Sozialleistungsträger, die Gemeinden sowie die amtlichen Vertretungen der Bundesrepublik Deutschland im Ausland, nicht jedoch der Deutsche Bundestag. Der Widerspruch gegen einen ablehnenden Rentenbescheid, der beim Petitionsausschuss des Deutschen Bundestages eingeht, ist zwar von dort als Petition zu behandeln, jedoch beginnt deshalb noch kein für die Einlegung einer Anfechtungsklage erforderliches förmliches Vorverfahren nach § 78 Sozialgerichtsgesetz (SGG). Die Einwände gegen den Ablehnungsbescheid sind deshalb unbedingt auch gesondert gegenüber dem RV-Träger zu erheben.

2. Der Petitionsausschuss des Deutschen Bundestages

In der laufenden Wahlperiode sind für die Behandlung der an den Deutschen Bundestag gerichteten Petitionen 26 Abgeordnete im Petitionsausschuss tätig. Davon entfallen zehn Sitze auf Abgeordnete der Fraktion der CDU/CSU, sechs auf die Fraktion der SPD, vier auf die Fraktion der FDP und jeweils

¹ U. a. in: Petitionen – Von der Bitte zum Bürgerrecht, S. 41, Hrsg.: Deutscher Bundestag, Referat Öffentlichkeitsarbeit.

² Grundsätze des Petitionsausschusses über die Behandlung von Bitten und Beschwerden (Verfahrensgrundsätze).

drei auf die Fraktionen DIE LINKE und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN. Vorsitzende des Petitionsausschusses ist seit dem Jahr 2005 die Abgeordnete Kersten Steinke. Der Petitionsausschuss tagt jeweils mittwochs in den Sitzungswochen des Deutschen Bundestages, also etwa 20-mal im Jahr. Im Jahr 2010 erreichten den Petitionsausschuss 16 849 Eingaben³, so dass schon aus zeitlichen Gründen nicht über jede einzelne in den Sitzungen beraten werden kann. Die Verfahrensrichtlinien ermöglichen deshalb zur Handhabung in Übereinstimmung mit dem Petitionsrecht aus Art. 17 GG die förmliche Entscheidung über einen Großteil der Petitionen anhand von aufgestellten Listen. Dennoch können die Petenten einer eingehenden Prüfung ihres Anliegens sicher sein.

3. Petitionen mit rentenrechtlichem Bezug in der laufenden Wahlperiode

In der ersten Hälfte der laufenden Wahlperiode gingen beim Deutschen Bundestag über 2 600 Petitionen mit rentenrechtlicher Thematik ein. Das entspricht etwa 8 % des Gesamtaufkommens⁴. In rd. 700 Petitionen beschwerten sich die Petenten über den Versicherungsträger. Für 135 davon ergab sich für die parlamentarische Prüfung die Zuständigkeit der Landesvolksvertretungen, weil die Beschwerde einen Regionalträger der Deutschen Rentenversicherung betraf. Knapp 300 Beschwerden konnten durch klarstellende Auskünfte oder auf andere Weise erledigt werden. In 62 Fällen wurde den Beschwerden durch die Deutsche Rentenversicherung Bund oder die Deutsche Rentenversicherung Knappschaft-Bahn-See abgeholfen, so dass dem Anliegen entsprochen werden konnte. Für 127 Beschwerden war dies nicht der Fall und das Petitionsverfahren daher abzuschließen. In den übrigen Fällen dauert die Prüfung noch an.

Schwerpunkte der zu prüfenden Einzelfälle waren die Ablehnung von Renten wegen verminderter Erwerbsfähigkeit, die Anerkennung von rentenrechtlichen Zeiten und die medizinische Rehabilitation⁵. Eher selten kommt es zu Beschwerden über eine zu lange Bearbeitungsdauer. Die in den Petitionen häufig beanstandete Beurteilung des Leistungsvermögens für eine Rente wegen verminderter Erwerbsfähigkeit ist eine medizinische Wertungsfrage, bei der es auf die besondere sozialmedizinische Sachkunde der Gutachter und des beratungsärztlichen Dienstes des RV-Trägers ankommt. Soweit im Zuge der aufsichtsbehördlichen Überprüfung durch das Bundesversicherungsamt keine Anhaltspunkte für eine unsachgemäße Bewertung und Umsetzung der fachärztlichen Befunde festgestellt werden können, besteht auch für den Petitionsausschuss meist keine Möglichkeit, das Anliegen zu unterstützen.

Die Erfolgsaussichten sind für Bitten zur Gesetzgebung als ungünstiger einzuschätzen als für Beschwerden, von denen immerhin etwa jede zehnte aussichtsreich ist. Von den rd. 1 900 Bitten zur Gesetzgebung sind im selben Zeitraum nur 17 Petitionen

erfolgreich gewesen, während über 200 Petitionsverfahren abgeschlossen wurden, weil den Anliegen nicht entsprochen werden konnte. Allerdings wurden über 600 Petitionsverfahren, mit denen bestehende gesetzliche Regelungen beanstandet oder neue vorgeschlagen wurden, durch aufklärende Schreiben oder auf sonstige Art erledigt. Etwas über die Hälfte der in der laufenden Wahlperiode eingegangenen Petitionsverfahren zum Recht der gesetzlichen RV sind weiterhin offen.

4. Einreichen einer Petition

Entsprechend der verfassungsrechtlichen Vorgabe ist das Petitionsverfahren beim Deutschen Bundestag ein schriftliches Verfahren, das keine weiteren Anforderungen an die Form oder die Einhaltung einer Frist stellt. Der Deutsche Bundestag bietet auf seiner Internetseite ein Formular an, mit dem Petitionen auch online, als sog. E-Petition, eingereicht werden können. Hiervon macht etwa jeder dritte Petent Gebrauch⁶. Das weitere Verfahren erfolgt dann jedoch wegen der vorgeschriebenen Schriftform auf dem Postweg.

5. Leitverfahren und Massenpetitionen

Erreichen den Petitionsausschuss mehrere Eingaben gleichen Inhalts, werden diese wegen des Sachzusammenhangs einer gemeinsamen parlamentarischen Prüfung in einem Leitverfahren unterzogen. Die Petenten erhalten nach Abschluss des Petitionsverfahrens eine gleichlautende Mitteilung. Dagegen werden Unterschriftenlisten und massenweise eingehende Eingaben mit demselben Anliegen, deren Text ganz oder im Wesentlichen übereinstimmt, als Sammelpetition zwar erfasst, jedoch nicht als jeweils eigene Petition behandelt. Die Einsender erhalten daher keine abschließende Mitteilung. In der laufenden Wahlperiode wurden z. B. zur Petition, mit der die Aufhebung der Begrenzung der für die Rentenhöhe maßgeblichen Verdienste für ehemalige Angehörige des Ministeriums für Staatssicherheit/Amt für Nationale Sicherheit sowie für besonders herausgehobene Funktionsträger der DDR gefordert wurde, Listen mit über 70 000 Unterschriften eingereicht. Die Petition war deshalb⁷ Gegenstand einer öffentlichen Sitzung des Petitionsausschusses.

³ Jahresbericht des Petitionsausschusses, Ausgabe 2011, Juni 2011, S. 5, Hrsg.: Deutscher Bundestag, Referat Öffentlichkeitsarbeit.

⁴ Statistische Auswertung des Zeitraums von November 2009 bis November 2011, Referat Pet 3, Deutscher Bundestag.

⁵ Daran hat sich in den vergangenen 25 Jahren offenbar wenig geändert, vgl. Schnupfhagn: Petitionsbehandlung durch den Deutschen Bundestag – Anmerkungen zum Bereich der Angestelltenversicherung, DAngVers 10/88, S. 388 ff.

⁶ Jahresbericht des Petitionsausschusses, Ausgabe 2011, Juni 2011, S. 6.

⁷ Ziff. 8.4 (4) Verfahrensgrundsätze.

Leitverfahren zu rentenrechtlichen Fragen sind in der laufenden Wahlperiode bisher insbesondere folgende Anliegen:

- Anrechnung von Einnahmen aus einer Photovoltaikanlage als rentenschädlicher Hinzuverdienst,
- rentenrechtliche Berücksichtigung der Pflege von Familienangehörigen vor Einführung der Sozialen Pflegeversicherung,
- Anrechnung der Verletztenrente aus der gesetzlichen Unfallversicherung auf die Altersrente,
- Rentenabschläge wegen vorzeitiger Inanspruchnahme bei langer Beitragszahlung,
- Angleichung des aktuellen Rentenwerts Ost an den aktuellen Rentenwert.

6. Petitionen zur Rentenüberleitung

Auch über 20 Jahre nach der staatlichen Einheit sind mehrere Anliegen zur Überleitung des Rentenrechts auf das Beitrittsgebiet Gegenstand von Petitionsverfahren. Vor allem die nachträgliche Einbeziehung in die Altersversorgung der technischen Intelligenz (AVItech) ist ein komplexes Thema, mit dem sich der Petitionsausschuss nach wie vor auseinandersetzt. Ferner sind die Leitverfahren zur Altersversorgung von Beschäftigten im Gesundheits- und Sozialwesen, der Deutschen Reichsbahn und Deutschen Post sowie von in der DDR geschiedenen Frauen noch nicht abschließend beraten worden. Insgesamt liegen die Rentenüberleitung betreffend rd. 1 000 Mehrfachpetitionen vor, die in 13 Leitverfahren zusammengefasst sind. Die lange Dauer der Petitionsbearbeitung hat auch verfahrensrechtliche Gründe: Der Petitionsausschuss ist verpflichtet, eine Stellungnahme der Fachausschüsse einzuholen, wenn die Petitionen einen Gegenstand der Beratung in diesen Fachausschüssen betreffen⁸. Damit wird sichergestellt, dass vorliegende Petitionen in die Beratungen über die den Fachausschüssen überwiesenen Gesetzentwürfe und Anträge einbezogen werden. Im Gegensatz zu Gesetzesvorhaben oder anderen parlamentarischen Anträgen unterliegen Petitionen nicht dem Diskontinuitätsprinzip, nach dem die innerhalb einer Wahlperiode nicht verabschiedeten Vorhaben automatisch verfallen. Nach Wahlen zum Deutschen

Bundestag sind die nicht erledigten Petitionsverfahren deshalb in der neuen Wahlperiode fortzusetzen⁹.

7. Öffentliche Petitionen

Seit dem Jahr 2005 werden Bitten oder Beschwerden von allgemeinem Interesse auf der Internetseite des Deutschen Bundestages veröffentlicht. Öffentliche Petitionen können von angemeldeten Nutzern im Internet mitgezeichnet und in einem Forum diskutiert werden. Im Jahr 2010 wurden vom Petitionsausschuss 556 Petitionen veröffentlicht und zur Diskussion und Mitzeichnung gestellt¹⁰. Unter welchen Voraussetzungen eine Petition veröffentlicht wird, regelt die Richtlinie für die Behandlung von öffentlichen Petitionen¹¹. In der laufenden Wahlperiode wurden bisher u. a. folgende öffentliche Petitionen mit Bezug zur gesetzlichen RV im Internet diskutiert:

- Einführung einer Mindestrente unabhängig von erworbenen Rentenansprüchen,
- Anhebung der Zurechnungszeit bei Erwerbsminderungs- und Hinterbliebenenrenten,
- Streichung der versicherungsfremden Leistungen,
- Rentenanpassung mit einem Festbetrag,
- Abschaffung der Beitragsbemessungsgrenze,
- Rücknahme der Anhebung der Altersgrenze für die Regelaltersrente auf das 67. Lebensjahr.

Die parlamentarische Prüfung dieser beispielhaft genannten öffentlichen Petitionen dauert noch an. Bereits abgeschlossen werden konnten dagegen folgende, die gesetzliche RV betreffende öffentliche Petitionen:

- Schaffung einer zentralen Einrichtung zur gesundheitlichen Begutachtung in der Sozialversicherung,
- Anhebung der Kindererziehungszeiten vor 1992 auf drei Jahre,
- Bewertung der Schul- und Hochschulzeiten bei der Rentenberechnung,
- Berücksichtigung von Zeiten einer ehrenamtlichen Tätigkeit in der gesetzlichen RV,
- Abschaffung des elektronischen Entgeltnachweisverfahrens (ELENA).

Das Ergebnis der parlamentarischen Prüfung und die dazugehörige Begründung zu diesen Petitionen können im Internet abgerufen werden¹².

Den Medien ist mitunter zu entnehmen, dass sich der Deutsche Bundestag einer öffentlichen Petition nur bei 50 000 Mitzeichnungen annehme¹³. Das ist nicht zutreffend. Vielmehr werden öffentliche Petitionen genauso durch den Petitionsausschuss und das Plenum des Deutschen Bundestages behandelt wie die übrigen Petitionen. Schon aufgrund des Petitionsgrundrechts aus Art. 17 GG besteht ein Anspruch auf Behandlung jeder Petition. Bei 50 000 Mitzeichnungen kommt jedoch, wie bereits erwähnt, eine öffent-

⁸ § 109 Abs. 1 Satz 2 GO-BT.

⁹ § 125 GO-BT.

¹⁰ Jahresbericht des Petitionsausschusses, Ausgabe 2011, Juni 2011, S. 6.

¹¹ Ziff. 7.1 (4) Verfahrensgrundsätze, abrufbar im Internet unter: <https://epetitionen.bundestag.de> > Hilfe und Hinweise > Richtlinien.

¹² Unter <https://epetitionen.bundestag.de> > öffentliche Petitionen.

¹³ So z. B. der Tagesspiegel am 16. 9. 2011, Nachrichten aus dem Netz: Die Online-Petition gegen Vorratsdatenspeicherung hat in dieser Woche die Marke von 50 000 Unterschriften überschritten und muss nun im Bundestag behandelt werden.

liche Ausschusssitzung in Betracht, in der die Petenten ihr Anliegen auch persönlich vortragen können. Die hierfür erforderliche Frist, bis zu deren Ablauf das Quorum erfüllt sein muss, wurde ab 1.1.2012 neu geregelt¹⁴ und beträgt nunmehr vier Wochen.

8. Einholung von Stellungnahmen

Nach der Einreichung einer Petition werden die nächsten Schritte vom mit Mitarbeitern der Bundestagsverwaltung besetzten Ausschussdienst im Auftrag des Petitionsausschusses veranlasst. So wird eine Eingangsbestätigung erteilt und bei Bitten zur Gesetzgebung das jeweils zuständige Bundesministerium und bei Beschwerden im Einzelfall die zuständige Aufsichtsbehörde des Bundes um Stellungnahme gebeten. Für Petitionen zur gesetzlichen RV ist dies das Bundesministerium für Arbeit und Soziales bzw. das Bundesversicherungsamt, das nach § 90 Abs.1 und Abs.2a SGB IV die Aufsicht über die bundeseigenen Versicherungsträger Deutsche Rentenversicherung Bund und die Deutsche Rentenversicherung Knappschaft-Bahn-See führt. Grundlage für das Auskunftersuchen ist das Gesetz über die Befugnisse des Petitionsausschusses (Gesetz nach Art. 45c GG vom 19.7.1975), nach dem die Behörden des Bundes dem Petitionsausschuss des Deutschen Bundestages entsprechende Auskunft zu erteilen haben.

9. Prüfung der Stellungnahmen durch den Ausschussdienst

Nach Eingang der Stellungnahme des Bundesministeriums für Arbeit und Soziales oder des Bundesversicherungsamtes wird diese durch den Ausschussdienst geprüft. Wurde dem Anliegen bereits entsprochen – weil z.B. aufgrund der aufsichtsrechtlichen Prüfung eine zunächst nicht anerkannte rentenrechtliche Zeit nunmehr doch vom RV-Träger berücksichtigt wird oder weil eine gewünschte gesetzliche Regelung inzwischen verabschiedet wurde oder dies bevorsteht –, beschließt der Petitionsausschuss, dem Plenum des Deutschen Bundestages zu empfehlen, das Petitionsverfahren abzuschließen. Das erfolgt über gesonderte Aufstellungen, also über Listen. Die Petenten erhalten ggf. eine entsprechende Mitteilung des Ausschussdienstes.

Kommt der Ausschussdienst nach der Prüfung der Stellungnahme des zuständigen Bundesministeriums oder der Aufsichtsbehörde zum Ergebnis, dass die Petition keine Aussicht auf Erfolg haben wird, sehen die Verfahrensgrundsätze des Petitionsausschusses zur Bewältigung der hohen Anzahl an Petitionen in der Regel ein vereinfachtes parlamentarisches Verfahren vor: So können den Petenten die Gründe für die wahrscheinliche Erfolgslosigkeit bereits durch den Ausschussdienst mitgeteilt werden. Dabei wird meist auf die eingeholte Stellungnahme Bezug genommen. Ferner enthält die Mitteilung des Ausschussdienstes den Hinweis auf den Abschluss des Petitionsverfahrens, soweit nicht innerhalb von sechs

Wochen Einwände erhoben werden. Erfolgt keine weitere Rückäußerung, beschließt der Petitionsausschuss, dem Plenum des Deutschen Bundestages zu empfehlen, das Petitionsverfahren abzuschließen, weil dem Anliegen nicht entsprochen werden kann. Eine gesonderte Begründung enthält die Beschlussempfehlung in diesen Fällen nicht. Vielmehr wird über diese Petition wiederum anhand von gesonderten Aufstellungen entschieden.

10. Weiterleitung an Bericht erstattende Abgeordnete

Wendet sich der Petent gegen die Mitteilung des Ausschussdienstes über die wahrscheinliche Erfolglosigkeit seines Anliegens oder ist von vornherein eine parlamentarische Beratung geboten, wird eine Beschlussempfehlung mit einer ausführlichen Begründung erstellt. Diese wird zuvor mindestens zwei Abgeordneten aus dem Petitionsausschuss, die sowohl der Regierungskoalition als auch der Opposition angehören müssen, zur Prüfung und Berichterstattung an die übrigen Ausschussmitglieder zugeleitet. Die Bericht erstattenden Abgeordneten prüfen den vom Ausschussdienst vorgeschlagenen Entwurf der Beschlussempfehlung und legen dem Petitionsausschuss Anträge zur weiteren Behandlung der Petition sowie ggf. Ergänzungen oder Änderungen der Begründung vor.

11. Abschluss des Petitionsverfahrens

Bei übereinstimmenden Anträgen der Bericht erstattenden Abgeordneten, das Petitionsverfahren abzuschließen, weil dem Anliegen nicht entsprochen werden kann, wird die Petition in eine entsprechende vom Petitionsausschuss zu beschließende Aufstellung aufgenommen und zur Abstimmung an das Plenum des Deutschen Bundestages weitergeleitet. Der Petent erhält dann abschließend eine Mitteilung über das Ergebnis des Petitionsverfahrens, der die Beschlussempfehlung mit einer ausführlichen Begründung beigefügt wird.

Hält der Petitionsausschuss nach der Berichterstattung das Anliegen insgesamt oder teilweise für begründet, wird er dem Plenum des Deutschen Bundestages vorschlagen, die Petition der Bundesregierung zu überweisen, um das zuständige Ministerium auf die mit dem Anliegen geäußerte Problematik hinzuweisen. Ferner besteht die Möglichkeit, die Petition den Fraktionen des Deutschen Bundestages zur Kenntnis zu geben, wenn sie als Anregung für eine parlamentarische Initiative geeignet erscheint oder um auf das Anliegen des Petenten besonders aufmerksam zu machen.

Darüber hinaus sehen die Verfahrensgrundsätze vor, Petitionen in bestimmten dringlichen Fällen der Bundesregierung mit einer unverbindlichen Empfehlung,

¹⁴ Pressemitteilung des Deutschen Bundestages vom 16.11.2011. Petitionsausschuss ändert Verfahrensgrundsätze.

nämlich als Material, zur Erwägung oder zur Berücksichtigung zu überweisen. Wegen des Grundsatzes der Gewaltenteilung ist die Bundesregierung zwar nicht an die Beschlüsse des Deutschen Bundestages zu den Petitionen gebunden, sie muss ihre abweichende Haltung aber gegenüber dem Petitionsausschuss begründen¹⁵.

Nur in bestimmten Fällen werden die Petitionen im Rahmen der Beratung in einer Ausschusssitzung einzeln aufgerufen. Das ist u. a. der Fall, wenn die Anträge der Berichterstatter und der Vorschlag des Ausschussdienstes nicht übereinstimmen oder wenn der Beschluss gefasst wird, dem Plenum zu empfehlen, die Petition der Bundesregierung zur Erwägung oder zur Berücksichtigung zu überweisen. Ansonsten erfolgt die Beschlussfassung in den meisten Fällen über gesonderte Aufstellungen.

12. Überweisung als Material

Die Petition kann als Material an die Bundesregierung überwiesen werden, um zu erreichen, dass sie in die Vorbereitung von Gesetzentwürfen, Verordnungen oder anderen Initiativen oder Untersuchungen einbezogen wird. Nach Ablauf eines Jahres soll das zuständige Ministerium dann über die weitere Sachbehandlung berichten.

Als Material werden zuweilen Petitionen mit der Bitte um eine gesetzliche Regelung überwiesen, für die bereits eine Gesetzesinitiative angekündigt oder vorbereitet wurde. So wurden die öffentlichen Petitionen, die eine Änderung bzw. Abschaffung des elektronischen Entgeltnachweises (ELENA) forderten, als Material der Bundesregierung – dem Bundesministerium für Wirtschaft und Technologie sowie dem Bundesministerium für Arbeit und Soziales (BMAS) – überwiesen, die zwischenzeitlich eine Einstellung dieses Verfahrens angekündigt haben¹⁶. Gelegentlich gehen auch Petitionen ein, die sich auf aktuelle Gesetzesvorhaben beziehen. So hat der Deutsche Bundestag z. B. am 1.12.2011 das Vierte Gesetz zur Änderung des Vierten Buches Sozialgesetzbuch und anderer Gesetze beschlossen, das u. a. regelt, auf den Versand einer Rentenanpassungsmitteilung zu verzichten, wenn sich bei der jährlichen Rentenanpassung der aktuelle Rentenwert bzw. der aktuelle Rentenwert (Ost) nicht erhöht. Hierzu eingegangene Petitionen dürften sich damit erledigt haben.

¹⁵ Schick: Petitionen – Von der Untertanenbitte zum Bürgerrecht, 3. Aufl. 1996, S. 103 sowie Ziff. 9.2.1 Verfahrensgrundsätze.

¹⁶ Beschlussempfehlung abrufbar im Internet unter: <https://epetitionen.bundestag.de/files/1118.pdf>, vgl. auch gemeinsame Pressemitteilung von BMWi und BMAS vom 18.7.2011.

¹⁷ Vgl. Presseinformation des BMAS zum Regierungsdialog Rente vom 12.9.2011.

13. Überweisung zur Erwägung

Bei dringendem Handlungsbedarf ist die Petition der Exekutive zur Erwägung zu überweisen, wenn die Eingabe Anlass dazu gibt, das Anliegen noch einmal zu überprüfen und nach Möglichkeiten der Abhilfe innerhalb von sechs Wochen zu suchen. Das war z. B. im Zusammenhang mit der rentenrechtlichen Abfederung des Arbeitsplatzabbaus von Zivilbeschäftigten der Bundeswehr der Fall. Nach dem Tarifvertrag über sozialverträgliche Begleitmaßnahmen im Zusammenhang mit der Umgestaltung der Bundeswehr sollte von dieser für die Zeit des früheren Ausscheidens die Zahlung von freiwilligen Beiträgen zur gesetzlichen RV zur Vermeidung rentenrechtlicher Nachteile für die ausscheidenden Beschäftigten finanziert werden. Die Entgegennahme der freiwilligen Beiträge wurde einer Petentin vom RV-Träger verweigert, da nach den gesetzlichen Regelungen eine freiwillige Versicherung neben gleichzeitig durch die Pflegekasse gezahlten Pflichtbeiträgen für die Pflege eines Familienangehörigen nicht möglich ist. Der Deutsche Bundestag sah hier auf die Empfehlung des Petitionsausschusses hin dringenden Handlungsbedarf und hat eine entsprechende Petition der Bundesregierung – dem Bundesministerium des Innern, dem Bundesministerium der Verteidigung sowie dem BMAS – zur Erwägung überwiesen.

Auch die Petition, mit der die schlecht nachvollziehbaren und starren Regelungen zum Hinzuverdienst für Renten vor Vollendung der Regelaltersgrenze beanstandet wurden, ist der Bundesregierung zur Erwägung überwiesen worden. Soweit die im Rahmen des von der Bundesregierung angestoßenen Rentendialogs angekündigte Kombirente¹⁷, die für die Zeit des vorzeitigen Rentenbezugs ein Einkommen aus Rente und Hinzuverdienst in der Höhe des zuletzt erzielten Brutto-Einkommens erlaubt, in eine entsprechende gesetzliche Regelung fließt, wäre ein erfolgreicher Abschluss des Petitionsverfahrens möglich.

14. Überweisung zur Berücksichtigung

Ist das Anliegen nach Auffassung des Petitionsausschusses begründet und Abhilfe notwendig, wird er dem Plenum des Deutschen Bundestages vorschlagen, die Petition der Bundesregierung zur Berücksichtigung zu überweisen. Die Bundesregierung bzw. das zuständige Ministerium wird ggf. aufgefordert, innerhalb der nächsten sechs Wochen im Sinne der Petition tätig zu werden. Die Überweisung einer Petition zur Berücksichtigung kommt, soweit die gesetzliche RV betroffen ist, nur selten vor und bis zum erfolgreichen Abschluss, mit dem das Anliegen letztendlich durchgesetzt wird, kann einige Zeit vergehen.

Bereits mit Beschluss des Deutschen Bundestages vom 21.9.2006 wurde die Petition zur Berücksichtigung an die Bundesregierung überwiesen, mit der die Anwendung unterschiedlicher Freibeträge in den neuen und alten Ländern für die Ermittlung des nicht

zu leistenden Betrags der Rente aus der gesetzlichen RV beim Zusammentreffen mit einer Rente aus der gesetzlichen Unfallversicherung beanstandet wurde. Ein einheitlicher Freibetrag in Ost und West ist dann letztlich erst mit dem Gesetz zur Änderung des Bundesversorgungsgesetzes und anderer Vorschriften zum 1. 7. 2011 eingeführt worden.

15. Ausblick

Im Vergleich zu den zurückliegenden Wahlperioden ist die Anzahl der Petitionen mit rentenrechtlichem

Bezug eher rückläufig. Das dürfte damit zusammenhängen, dass im Gegensatz zu den Jahren zuvor nur geringe Änderungen im Rentenrecht zu verzeichnen waren. Auch sind nur wenige Petitionen zur gesetzlichen RV als öffentliche Petitionen eingereicht worden. Es wird sich zeigen, ob die Ergebnisse des von der Bundesregierung angestoßenen Rentendialogs in neue gesetzliche Regelungen einfließen werden. Als Seismograph wird der Petitionsausschuss schnell erfassen, wie diese von den Versicherten und Rentnern aufgenommen werden.